

Aus den amtlichen Erläuterungen zum Antrag auf Abänderung der Friedhofverordnung für St.Gallen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **22 (1935)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-86610>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unterordnung des Grabes unter die Natur, kein Verdecken des organischen Verfalls

Mit Bezugnahme auf das Friedhofheft des «Werk» im März 1934 schickte uns Herr Ad. Engler, Gartenarchitekt SWB, BSG, Basel, einige Aufnahmen des Judenfriedhofs in Hegenheim. Er schreibt dazu: «Der Friedhof in Hegenheim, auf dem meines Wissens in früherer Zeit auch die Juden aus Basel bestattet wurden, hat eine nicht unbedeutende Ausdehnung, so dass er unwillkürlich zu Vergleichen mit neuen Anlagen veranlasst, die ziemlich zu Ungunsten der letzteren ausfallen. Auch finden sich zahlreiche Analogien zu dem im Märzheft 1934 abgebildeten türkischen Friedhof: Variation eines Grabmaltypus, keine Beeinflussung des organischen Zerfalls. Die vollkommene Anpassung an das wellige Gelände erzeugt einen starken Eindruck von der Unterordnung des Menschen unter die Natur, dem man sich nicht verschliessen kann.»



Aus den amtlichen Erläuterungen zum Antrag auf Abänderung der Friedhofverordnung für St. Gallen

Die in erster Linie von Herrn Stadtbaumeister Trüding, Architekt BSA, ausgearbeiteten Anträge liegen zur Zeit dem Gemeinderat St. Gallen zur Beratung vor.

1. Die Friedhofskommission ist der Ansicht, dass die Voraussetzungen für den Einheitsstein durch den Charakter des bestehenden menschlichen Zusammenlebens nicht gegeben sind; Darum scheint der Friedhofskommission, so wünschbar an sich vom ästhetischen Standpunkte aus eine Lösung in dieser Richtung wäre, dieser Weg nicht gangbar zu sein.

Trennung der verschiedenen Grabmal-Kategorien (Kreuze, Stelen, Liegeplatten) und Unterbringen je einer Grabmal-Kategorie in einem Grabfeld — dieses System wird jetzt in Basel auf dem neuen Zentralfriedhof durchgeführt. Es bedingt, dass sofort nach einem Todesfall die Angehörigen sich entscheiden müssen, welche dieser 3 Kategorien sie wählen wollen. Je nach Ausfall dieses Entscheides, der vor der Bestattung gefällt werden muss, wird der Verstorbene an bestimmter Stelle bestattet. Nach Ansicht der Friedhofskommission bringt dieses System eine gewisse Härte mit sich, indem der Trauerfamilie in einem Zeitpunkt der Gemütsbewegung diese Entscheidung aufgedrängt wird. Es kommt hinzu, dass die Regelung nicht un-

bedingt zu erfreulichen Resultaten führt, falls nicht zu einer Typisierung der Grabsteine geschritten wird.

2. Beibehaltung der kontinuierlichen Bestattung und Ausmerzen der durch die zu allgemein gehaltenen Grabmalvorschriften entstandenen ästhetischen Schäden.

Dieser Weg wurde von der Friedhofskommission gewählt. Die Typen müssen so gewählt sein, dass sie sich in beliebiger Aufeinanderfolge gegenseitig formal ergänzen. Von der Beobachtung ausgehend, dass eine schematische Einhaltung einer bestimmten Höhe ermüdend und langweilig wirkt, wurde die Typenwahl nach der Richtung hin vorgenommen, dass eine grössere rhythmische Beweglichkeit auch in bezug auf Höhenentfaltung zustande kommt. Es wurde der Grundsatz aufgestellt, dass die Ansichtsfläche des Grabsteins in umgekehrtem Verhältnis zu seiner Höhe stehen müsse. Je niedriger ein Grabstein ist, desto breiter kann er sein, je höher er ist, desto weniger Fläche soll er aufweisen.

3. Material: In bezug auf die Materialwahl ist eine grössere Einschränkung der erlaubten Materialien, als sie bisher üblich war, vorgesehen, dies jedoch unter weitgehender Berücksichtigung der einheimischen Steine. Für die grossflächigen Typengrößen wurde ein kleinerer Materialspielraum zugelassen wie für die kleinflächigen Typengruppen.

Judenfriedhof Hegenheim, Baden
Aufnahmen von Ad. Engler SWB, Basel
Die Grabsteine sind einheitlich «orientiert»,
d. h. gegen Osten gerichtet. Der Verzicht auf
die komisch puppenstubenmässige
Geputztheit vieler Friedhöfe wirkt sehr
grosszügig und würdig; es sollte versucht
werden, auch sonst den natürlichen
Verfall der Gräber nicht zu stören, ohne
deshalb den Friedhof zu «verwahrlosen»





Es sind insgesamt, einschliesslich der Holztypen, 46 Typen geschaffen. Die Abwandlungsmöglichkeiten jedes einzelnen Typs sind sehr gross. Da unter Beachtung guter ästhetischer Wirkung die verschiedensten Flächenbehandlungen und Reliefgestaltungen möglich sind, werden diese Typensteine in guten Händen stets durchaus individuellen Charakter bekommen.

4. Belange des Grabmalgewerbes: Durch die verhältnismässige grosse Breite ist in bezug auf Kubikinhalte ein Ausgleich für das Niedrigerwerden geschaffen, so dass der durchschnittliche Kubikinhalte der neu vorgeschlagenen Steintypen sogar etwas höher ist, als der Kubikinhalte der bisher üblichen Steine. Damit ist der Beweis geliefert, dass die Interessen der Grabmallieferanten in vollem Umfange durch die Neuordnung gewahrt bleiben und keinerlei Schmälerung ihrer Verdienstmöglichkeiten eintreten wird.

5. Befreiungen von der Typenvorschrift: Ausser der Herstellung von Typengrabmalern ist für die Reihengräber auch noch grundsätzlich die Möglichkeit vollkommen freier Gestaltung offen gehalten. Diese Möglichkeit ist jedoch eingeschränkt auf künstlerisch wirklich wertvolle Grabmäler. Mit dieser Bestimmung ist den frei schaffenden Künstlern die Möglichkeit gegeben, unabhängig von den Typenvorschriften eigene Vorschläge zu machen. Es ist allerdings verlangt, dass diese Vorschläge sich im Charakter und im Mastab den Typen einfügen.

Judenfriedhof Hegeheim, Baden

Friedhofpflege in Württemberg

Ein Ratgeber für bürgerliche und kirchliche Gemeinden, für das Handwerk und den Einzelnen. Oktav 176 Seiten, 85 Bilder. Herausgegeben von der Friedhofberatungsstelle des Württ. Landesamts für Denkmalpflege und der Staatl. Beratungsstelle für das Baugewerbe beim Württ. Landesgewerbeamt unter Mitwirkung des Bundes für Heimatschutz in Württemberg und Hohenzollern. Die im Buchhandel nicht erhältliche Schrift ist vom Württ. Landesamt für Denkmalpflege, Stuttgart, Altes Schloss, für RM. 2.— zu beziehen.

Einige Sätze aus dem Inhalt:

«Die Schrift will in erster Linie ein Ratgeber sein für Gemeindevorsteher und Geistliche, Friedhofsausschüsse und Handwerker, für Gärtner und Totengräber, aber auch für jeden einzelnen. Sie soll Auskunft geben über die Gesamtanlage und Bepflanzung, Pflege oder Erweiterung eines Friedhofs, über die Gestaltung des Einzelgrabes und des Grabmales. Es sind darum zahlreiche Beispiele und zeichnerische Unterlagen für all diese Dinge in der Schrift enthalten. — Aber auch für die Schaffung von Friedhofordnungen je nach den besonderen Verhältnissen sind die nötigen Unterlagen gegeben.»

Diese kleine, von Prof. Dr. *Hans Schwenkel* herausgegebene Schrift gehört zum Wertvollsten und Verwendbarsten, was über Friedhoffragen publiziert wurde, so dass man ihr auch bei uns weiteste Verbreitung wünschen möchte. In klaren Darlegungen, ohne unnötigen Doktrinarismus, im Bewusstsein der Grenzen jeder staatlichen Reglementierung, werden alle vorkommenden organisatorischen und ästhetischen Fragen erörtert, häufig mit Beispiel und Gegenbeispiel.

«Wir sind uns darüber klar, dass man mit behördlichen Vorschriften gegen Mistände keine Kultur hervorrufen kann. Aber ein fester Wille und ein klares Ziel haben immer auch in kulturellen Fragen weitergeführt. Die persönliche Freiheit des Einzelnen braucht dabei nur so weit eingeschränkt zu werden, als es das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes verlangt.»

Interessant und wertvoll ist das Eintreten dieser

Schrift für die in frühern Zeiten selbstverständliche Orientierung der Gräber: wo nicht besondere Gründe dagegen sprachen, wurden die Toten mit dem Gesicht gegen Osten bestattet, was abgesehen von den religiösen Hintergründen jedem Friedhof von vornherein eine klare Struktur gibt, die alle Spielereien in der Anordnung verunmöglicht. Sehr richtig sind auch die Bedenken des Verfassers gegen den Waldfriedhof-Typus:

«Die grosse Masse der Gräber kann zuletzt vom Wald gar nicht mehr aufgesogen werden, und so entstehen meist Zwittergebilde von Natur und Kunst, ungebundener und gebundener Grabanordnung, von Wald- oder Parkfriedhof und Grabfeldfriedhof von kaum noch durch Bäume zusammengehaltenen einzelnen Grabfeldern, die im Gelände herumgestreut und scheinbar zwanglos durch Wege verbunden sind. Das einzige Bestreben geht dahin, das Ganze aufzulösen, ihm jede Ueber-sichtlichkeit zu nehmen und scheinbar die Natur an die Stelle grosser künstlerischer Gestaltung zu setzen — für den Landfriedhof besteht gar kein Grund, die Ueberlieferung aufzugeben, von der geometrischen Aufteilung der Fläche und der strengen Anordnung der Gräber abzuweichen.»

Wie gerade auf dieser Grundlage klare räumliche Einheiten gebildet werden können, wird an Hand der Beispiele gezeigt. Mit Recht warnt der Verfasser auch vor einer zu starken Unterteilung durch Hecken, die das Gesamtbild oft mehr verwirren als gliedern. Der Hauptwert des Buches liegt darin, dass seinem Verfasser die Unterschiede von ländlichen und städtischen Verhältnissen sowie der Wert und die Grenzen der verschiedenen Massnahmen klar bewusst sind; das bewahrt ihn vor Utopien. Viele gute Organisationsvorschläge stammen vom Gartengestalter *O. Valentien*, Stuttgart. p. m.